

muß, wenn die Kost eine normale Entwicklung des menschlichen Organismus gewährleisten soll. Das Fleisch dieser Pflanzenfresser kann also, was den Bedarf des

Menschen an Eiweißaufbaustoffen betrifft, als hochwertig bezeichnet werden.

Gospodarka Rybna (Warschau) 4/77, S. 12-13.

Dr Paul Laßleben.

Aus den „Wasserwirtschaftlichen Mitteilungen“ III/77

Schutz für den Hallstätter See

Die Wassergüte des Hallstätter Sees ist derzeit noch überdurchschnittlich gut, nämlich rein bis mäßig verunreinigt (Güteklasse I –II). Um den See rein zu halten, sollen die Ortsabwässer von Hallstatt gesammelt und in einer im See verlegten Plastikleitung zu einer Zentralkläranlage nach Goisern geführt werden. Dies wird die Aufgabe des bestehenden Reinhaltverbandes sein. Außerdem sollen die durch die Traun eingeschwemmten erheblichen Mengen an Plastikmaterial, Dosen, Flaschen, Schaumstoffen usw durch Errichtung einer schwimmenden Rückhaltesperre zurückgehalten werden. Im Zuge der Kanalisierung von Bad Aussee, Grundlsee und Altaussee wird eine gemeinsame Kläranlage gebaut werden, die mit einer Stufe für die weitergehende Reinigung ausgestattet werden soll, um auch eutrophierende Nährstoffe vom See fernzuhalten. (OLK)

Umweltfreundlicher Gewässerausbau

gehört heute zu jenen Maßnahmen, die der Erhaltung der natürlichen Verhältnisse dienen. Wo sich wasserbauliche Eingriffe als notwendig erweisen, müssen diese so naturnah wie möglich vorgenommen werden. In der Steiermark sind dafür folgende Zielsetzungen festgelegt worden: Unterstützung des Wasser- und Geschieberückhaltes, Abgrenzung der Abfluß- und Gefährdungsräume von intensiv genutzten Zonen, Anwendung naturnaher und landschaftsgerechter Maßnahmen und deren Optimierung hinsichtlich Aufwand und Nutzen, Minimierung der Eingriffe und landschaftsgärtnerische Gestaltung regulierter Gewässerstrecken.

Oberstgericht für Naturschutz

Im Tätigkeitsbericht 1975 befaßte sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit dem Landschafts- und Naturschutz. Zur Verwirklichung eines konkreten Schutzes wird als notwendig erachtet, daß die Naturschutzbehörden auf Grund der Landesgesetzgebung möglichst frühzeitig eingeschaltet werden. Nach Ansicht des VwGH sollte dem Bauwerber gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, eine erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung vor Erteilung der Baugenehmigung einzuholen. Ähnlich sollte bei Parzellierungen von Grundstücken verfahren werden. Bei gesetzwidrigen Eingriffen in das Landschaftsbild sollte der Landesgesetzgeber der Vollziehung alle Möglichkeiten an die Hand geben, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dringen.

Badehygiene und Gewässergefährdung

Eine Desinfektion des Badewassers ist hygienisch unumgänglich, stellt aber bei Freibekkenbädern oft eine potentielle Gefährdung der Gewässer dar, sofern nämlich keine Kanalisations- und Kläranlagen vorhanden sind. Die Hygienisierung des Badewassers wird meistens durch Chlorzugabe erreicht, wobei der Gehalt an freiem Chlor zwischen 0,3 und 0,5 mg/l liegt. Wasser mit dieser relativ hohen Chlorkonzentration kann, direkt in den Vorfluter eingeleitet, das Leben im Gewässer abträglich beeinflussen und zu Fischereischäden führen. Besondere Gefahrenmomente bilden das Ablassen und die Reinigung der Becken, Filter und Umwälzanlagen. Die behördliche Forderung, die Chemikalienzugabe eine angemessene Zeit vor dem Ablassen einzustellen, ist deshalb begründet. (OLK)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Aus den "Wasserwirtschaftlichen Mitteilungen" III/77 118](#)